

### III. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.03.2021 folgende III. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Für das Haushaltsjahr 2020 erfolgen keine Änderungen im Rahmen des III. Nachtragshaushaltsplans.

Mit dem III. Nachtragshaushaltsplan werden

	im Haushaltsjahr 2021			Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
				erhöht um EUR	vermindert um EUR
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge		3.532.600	92.784.900	89.252.300
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.713.000	0	89.714.900	100.427.900
	Jahresüberschuss	0	0	3.070.000	0
	Jahresfehlbetrag	14.245.600	0	0	11.175.600
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	3.226.000	87.319.300	84.093.300
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.713.000	0	83.746.000	94.459.000
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	11.589.500	0	5.525.200	17.115.000
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	8.712.100	0	9.168.500	17.880.600

#### § 2

Es werden im **Haushaltsjahr 2021** neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	1.900.000	EUR	auf	12.400.000	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	2.425.000	EUR	auf	9.194.700	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	10.000.000	EUR	auf	unverändert	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	274,11		auf	280,09	

#### § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

#### **§ 4**

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

#### **§ 5**

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am XX.XX.XXXX erteilt.

Ahrensburg, den XX.XX.XXXX

L.S.

Michael Sarach  
Bürgermeister